



Gemeinde Aflitz am See

9542 Aflitz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: aflitz-am-see@ktn.gde.at, <http://www.aflitz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See, vom 15. Dezember 2017, Zl. 920/11/2017/ke., mit welcher eine **Abgabe von Zweitwohnsitzen** ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.25/2017, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Aflitz am See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²

ab 01.01.2018	€	7,21
ab 01.01.2019	€	7,31
ab 01.01.2020	€	7,42
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²

ab 01.01.2018	€	14,82
ab 01.01.2019	€	15,04
ab 01.01.2020	€	15,27
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²

ab 01.01.2018	€	25,98
ab 01.01.2019	€	26,37
ab 01.01.2020	€	26,77

- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²
- | | | |
|---------------|---|-------|
| ab 01.01.2018 | € | 37,96 |
| ab 01.01.2019 | € | 38,53 |
| ab 01.01.2020 | € | 39,11 |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 24. Juli 2014, Zl. 920/11/2014/ke., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Maximilian Linder